

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 31806/06-104

A 13 – 15601/2011/332

Betreff:

Stadion Graz-Liebenau Vermögens-
verwertungs- und Verwaltungs GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt
Graz gem § 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;

- I. Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2017
- II. Förderungsvertrag Land Steiermark und
Stadtgemeinde Graz von 3.000.000,00 für
Sportstadion Graz-Liebenau (Merkur Fußball
Arena und Eisstadion) Maßnahmenpaket 2

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn:

GR. Mag. (FH) Egger

Bearbeiter A13: Mag. Gerhard Peinhaupt

Ausschuss für Bildung,
Integration und Sport

BerichterstellerIn:

GR. M. Florian Krainer

Graz, 17.05.2018

I. Umlaufbeschluss – Jahresabschluss 2017

Der von der Dr. Binder & Co, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH, 8010 Graz, Neufeldweg 93, erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2017 soll im Wege eines Umlaufbeschlusses, welcher nachfolgende Punkte beinhaltet, festgestellt werden:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit einer Bilanzsumme von EUR 35.011.408,65
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2017 in der Höhe von EUR -1.603.731,88; Übernahme durch die Stadt Graz aufgrund des Verlustabführungsvertrages
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017
5. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 45/2016, ist dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Dr. Günter Riegler, in der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Auszug Soll-Ist-Vergleich 2017:

Laut des von der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2017 stellen sich Budget- und Ist-Zahlen in der Jahres G&V 2017 wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2017	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2017	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	2.032	2.521	489	24,05
Leistungsentgelte Stadt Graz			0	
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	687	757	70	10,17
Sachaufwand	1.948	2.126	177	9,10
EBDIT	-603	-362	242	-40,05
Abschreibung	2.262	2.223	-39	-1,72
BW-Abgang SAV	0	0	0	
EBIT	-2.865	-2.584	280	-9,79
Zinsen	0	0	0	-64,52
Auflösung Invzuschüsse	-973	-982	-9	0,96
Ertragsteuer	2	2	0	0,00
Ergebnis	-1.893	-1.604	290	-15,30
Investitionen	-2.462	-147	2.327	-94,54

Umsatz, sonstige Erträge :

Über Plan insb. durch nicht budgetierte zusätzliche Spiele Stadion (+95 Tsd), Mehrertrag Vermietung Eistadion u Weinzödl (+190 Tsd), Getränkelieferübereinkommen (+70 Tsd).

Personalaufwand:

Neue Einstellung aufgrund Pensionierung früher als geplant durchgeführt, nicht budgetierte Zahlung Treuegeld bei Pensionierung.

Sachaufwand:

Budgetüberschreitungen bei Aufwand Fernwärme (-63 Tsd), Grundsteuern (-76 Tsd) und Inspektion technische Anlagen (-28 Tsd)

Investitionen:

mehr Aktivierungen in 2016 als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung 2017 vorgesehen (+ 1 Mio). Verschiebung 1,3 Mio in Folgejahre.

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
AKTIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	465.920,14	468
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	23.553.632,45	25.023
2. Maschinen	1.341.614,50	1.466
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	364.700,20	357
4. Anlagen in Bau	1.385,00	0
	<u>25.581.312,29</u>	<u>27.451</u>
	26.077.232,37	27.916
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	139.612,79	167
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	1.603.731,86	1.652
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	113.750,57	1.373
	<u>1.857.095,24</u>	<u>2.897</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.311.079,89	9.049
	<u>9.167.175,13</u>	<u>11.945</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	17.091,15	19
SUMME AKTIVA	<u>35.011.408,65</u>	<u>39.700</u>
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
I. eingetragtes Stammkapital (einmaliges Stammkapital/ abgegriffenes Stammkapital)	39.339,42	39
	34.300,42	39
	34.300,42	39
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	25.054.051,51	25.054
	<u>25.000.097,03</u>	<u>25.000</u>
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE		
1. 3.053.379,02	4.002	
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	0
2. sonstige Rückstellungen	139.650,00	142
	<u>139.650,00</u>	<u>142</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restschuld von bis zu einem Jahr	0,00	14
	0,00	14
2. erhaltene Anzahlungen davon mit einer Restschuld von bis zu einem Jahr	0,00	25
	0,00	25
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restschuld von bis zu einem Jahr	1.120.785,04	4.699
	1.728.769,81	4.274
	0,00	425
A. sonstige Verbindlichkeiten		
davon aus Steuern	100.415,18	63
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	5.572,46	6
davon mit einer Restschuld von bis zu einem Jahr	14.200,28	12
	105.615,18	63
	<u>1.221.102,02</u>	<u>4.801</u>
	1.221.002,02	4.376
	0,00	458
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	3.057.000,00	4.254
SUMME PASSIVA	<u>35.011.408,65</u>	<u>39.700</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

	2017 €	2016 T€
1. Umsatzerlöse	2.370.280,87	1.942
2. sonstige betriebliche Erträge	1.133.203,42	1.042
3. Aufwendungen für Betrieb und sonstige bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	476.267,82	443
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	304.132,32	259
	<u>780.400,14</u>	<u>702</u>
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	408.019,20	353
b) soziale Aufwendungen	131.871,75	117
	<u>539.890,95</u>	<u>471</u>
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	2.234.189,50	1.698
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.551.006,95	1.704
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-1.602.003,25</u>	<u>-1.590</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21,29	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	60
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	<u>21,29</u>	<u>-60</u>
11. Ergebnis vor Steuern	<u>-1.601.981,96</u>	<u>-1.650</u>
12. Steuern vom Einkommen	1.749,92	2
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.603.731,88</u>	<u>-1.652</u>
14. Jahresfehlbetrag	<u>-1.603.731,88</u>	<u>-1.652</u>
15. Überrechnung aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags	1.603.731,88	1.652
16. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Das Eigenkapital in Höhe von EUR 25.900.397,93 setzt sich zum 31.12.2017 aus dem Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42 und den Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 25.864.061,51 zusammen. Im Jahr 2016 wurde ein nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 25.000.000,00 (GR-Beschluss vom 17.11.2016, GZ A 8 – 31806/06-92, Zwischenfinanzierung der Investitionskosten) geleistet. Die restliche nicht gebundene Kapitalrücklage besteht aus Gesellschafterzuschüssen aus den Vorjahren.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2015, GZen A 8 – 31806/06-64, A 13 – 015601/2011/153 und A 10/BD – 012954/2012/12, wurde der Ergebnisabführungsvertrag, Wirksamkeit ab 01.01.2015 (erste Zahlung am 15.07.2016), Übernahme eines Jahresfehlbetrages der Gesellschaft von max. EUR 2.900.000,00 pro Jahr von der Alleingesellschafterin, genehmigt.

ad 3. Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Bilanzgewinn beträgt EUR 0.00 und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag	EUR -1.603.731,88
Überrechnung aufgrund eines Verlustabführungsvertrages	<u>EUR 1.603.731,88</u>
Bilanzgewinn per 31.12.2016	EUR 00,00

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 11 Arbeitnehmer (Vorjahr 11) beschäftigt. Die Geschäftsführung hatte im Geschäftsjahr 2017 Herr Armin Egger inne.

ad 4. Entlastung der Geschäftsführung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen der Geschäftsführung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.

II. Förderungsvertrag Land Steiermark und Stadtgemeinde Graz

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2018, GZen: A 8 – 31806/2006-103, A 13 – 15601/2011/323 und A 10/BD 14727/2018 – 001, wurden grundsätzlich die Maßnahmen für das Fußballstadion Graz, die Eishalle Graz und für Grundstücksarrondierungen in der Gesamthöhe von EUR 13,5 Mio. exkl. MwSt unter der Bedingung einer rechtsverbindlichen Zusage von Sonderbedarfsmitteln des Landes, genehmigt. Die Genehmigung wurde für die erste Planungsphase (notwendige Planungen bis zu Einreichplanung) in der Höhe von EUR 850.000,00 zuzügl. MwSt. erteilt, wobei die Finanzierung aus den (schon

beschlossenen und bei der Stadion Graz-Liebenau GmbH budgetierten) Restmitteln des ursprünglichen 25 Mio EUR Sanierungspaketes erfolgt.

Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Maßnahmenpaket 2, Eisstadion (Trainingshalle Neu, mit Veranstaltungsfläche und Freibereichen Richtung Liebenauer Hauptstraße), und Fußballstadion sowie Grundstücksarrondierungen, beläuft sich auf ca. 13,5 Mio. EUR inkl. Ust.

Aus den schon beschlossenen Investvolumen von 25 Mio EUR stehen noch 3,1 Mio EUR zur Verfügung. Der nunmehr beiliegende Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark als Förderungsgeber einerseits und der Stadtgemeinde Graz als Förderungsnehmerin andererseits, sieht eine Förderungsgewährung von 3.000.000,00 für die Eishalle Graz-Liebenau sowie das Fußballstadion (Merkur-Arena) – 2. Ausbaustufe vor (siehe Beilage Förderungsvertrag).

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellen der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 45 Abs 2 Zif 18 und 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 45/2016, beschließen:

I. Umlaufbeschluss

Der Vertreter der Stadt Graz in der Stadion Graz-Liebenau Vermögens-, Verwertungs- und Verwaltungs GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, im Umlaufwege insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit einer Bilanzsumme von EUR 35.011.408,65
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2017 in der Höhe von EUR -1.603.731,88: Übernahme durch die Stadt Graz aufgrund des Verlustabführungsvertrages
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017
5. Allfälliges

II. Förderungsvertrag

Der beiliegende Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, über die Bereitstellung eines Förderungsbeitrages in Höhe von insgesamt 3.000.000,00 Euro für das Projekt Sportstadion Graz Liebenau (Merkur Fußball – Arena und Eisstadion) Maßnahmenpaket 2 wird genehmigt.

Beilagen in Papierform:

- Umlaufbeschluss, Beilage 1
- Förderungsvertrag, Land Steiermark, Beilage 2

Beilage in elektronischer Form übermittelt:

- Jahresabschluss 2017

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand A 13

Mag. Gerhard Peinhaupt
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtsenatsreferent

StR Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / ~~mehrheitlich~~ / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 17.5.2018

Die Schriftführerin:

Vorberaten und einstimmig / ~~mehrheitlich~~ / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport am 15. Mai 2018

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 17.5.18 Der / Die Schriftführerin:

Beilage 1

Umlaufbeschluss

der Stadion Graz-Liebenau GmbH. Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH.
8041 Graz, Stadionplatz 1

Gesellschafterin:	Anteil am Stammkapital: absolut	
Stadt Graz	€ 36.336,42	100 %

Die Geschäftsführung beantragt, über nachstehende Anträge im Umlaufwege zu beschließen:

1. Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 Abs. 2 GmbHG wird zugestimmt.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von EUR 35.011.408,65 und einem Bilanzgewinn von EUR 0,00 wird genehmigt.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2017 in der Höhe von EUR -1.603.731,88: Übernahme durch die Stadt Graz aufgrund des Verlustabführungsvertrages
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017
5. Allfälliges

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja		
------------	----	--	--

StR Dr. Günter Riegler

	Signiert von	Lässer Anneliese
	Zertifikat	CN=Lässer Anneliese,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-09T17:38:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-11T08:51:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Peinhaupt Gerhard
	Zertifikat	CN=Peinhaupt Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-11T10:12:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-14T10:43:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-14T14:19:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Förderungsvertrag

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau Hofgasse 13/3 8010 Graz	Stadtgemeinde Graz Hauptplatz 1 8011 Graz-Rathaus
Bearbeiter: Fr. Schwarzl Edith Tel.: 0316/877-4497 Fax: 0316/877-4283 E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at GZ.:ABT07-1164/2017-245	Bankverbindung: Geldinstitut: BAWAG-PSK IBAN AT26 1400 0862 1006 1039 BIC BAWAATWW Lautend auf: Magistrat Graz, Stadthauptkasse
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: (SNIC) – (SubSNIC) 12950	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

3,000.000,00 €

(in Worten: dreimillionen/00 Euro)

gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und nach Vorlage der unter Punkt 3 und 4 angeführten Nachweise, auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt 5.

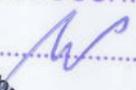
2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.



Das Land
Steiermark

a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

Eishalle Graz-Liebenau sowie Fußballstadion (Merkur-Arena) – 2. Ausbaustufe

Bauherr: Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH, FN 133383b,
8041 Graz, Stadionplatz 1Der Schriftführer: 

Projektlaufzeit: 01.01.2018 – 31.12.2020

Förderungszeitraum: 01.05.2018 – 31.12.2021

b. Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert):

Kostenzusammenstellung netto	Gesamtkosten
00 Grund	750.000,00 €
01 Aufschließung	0,00 €
02 Bauwerkskosten	0,00 €
03 Bauwerk Technik	824.000,00 €
04 Bauwerk Ausbau	9.280.500,00 €
05 Einrichtung	0,00 €
06 Außenanlagen	2.689.000,00 €
07 Planungsleistungen	0,00 €
08 Nebenleistungen	0,00 €
09 Reserven	0,00 €
10 Zwischenfinanzierung	0,00 €
Investitionshöhe netto	13,543.500,00 €

Die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH, 8041 Graz, Stadionplatz 1, ist nach Angaben der Stadt Graz vorsteuerabzugsberechtigt. Daher werden den Förderungen die Projektkosten netto zugrunde gelegt.

c. Projektfinanzierung

	Finanzierung 2018	Finanzierung 2019
Stadt Graz	7.443.500,00 €	
Land Steiermark RSB 12.11.2015, ABT07-1638/2015-155 und RSB 01.06.2017, ABT07-851/2017-91 (nicht ausgeschöpfte Mittel der bereits von der ABT07 ausbezahlten Förderungen in Gesamthöhe von 12,5 Mio. €)	3.100.000,00 €	
Land Steiermark RSB 12.04.2018, ABT07-1164/2017-245	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
Finanzierungsaufteilung 2018 bis 2019	12.000.000,00 €	1.500.000,00 €
Gesamtfinanzierung 2018 bis 2019	13,543.500,00 €	



Die Auszahlung der vom Land Steiermark gewährten Förderungstranche für das Jahr 2018 kann frühestens nach Vorlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Graz erfolgen, in welchem den Bestimmungen des Förderungsvertrages voll inhaltlich zugestimmt wurde.

3. Dem Förderungsgeber sind bis zum **30.06.2018** folgende Nachweise vorzulegen:
 - unterfertigter Förderungsvertrag samt Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz

- 4a. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel für das Jahr 2018 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:
 - unterfertigter Förderungsvertrag samt Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz gemäß Punkt 3.

- 4b. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel im Jahr 2019 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:
 - Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung im Jahr 2019 über die Förderungstranche 2019 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages.
 - Für die Förderungstranche 2019 hat die Stadtgemeinde Graz einen gesonderten Auszahlungsantrag bis längstens **31.03.2019** zu stellen.

5. Dem Förderungsgeber sind bis zum **31.12.2021** vorzulegen:
 - a. Prüfung und Bestätigung der Originalrechnungen und Zahlungsbelege in elektronischer Form durch die GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz;
 - b. Bestätigung der Projektendabrechnung in elektronischer Form durch die GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz.



II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge gänzlich oder aliquot zurückzufordern, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. der Förderungswerber wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, vergaberechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder



- c. die Gesamtförderung für das Projekt den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz übersteigt, oder
 - d. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.4. und I.5. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
 - e. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - f. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT37 5600 0201 4100 5201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigsten Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:
6 von 6

Graz, am

Graz, am 17.05.2018

Für das Land Steiermark:
Die Abteilungsleitung:

Der Förderungsnehmer:

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

.....
(Vor- und Nachname in Blockschrift)

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.2017,
GZen A 8 – 031806/2006-104 und A 13 –
15601/20011/332

Mitgeltende Dokumente:
Schriftliches Ansuchen der Stadtgemeinde Graz
vom 15.03.2018 inkl. Beilagen
Regierungssitzungsbeschluss vom 12.04.2018,
GZ: ABT07-1164/2017-245

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.